

ANPASSUNGEN NATIONALEN RECHTS AN LMIV

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands

Entwurf einer Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

31. März 2016

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Lebensmittel

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

lebensmittel@vzbv.de

INHALT

I. VORBEMERKUNG UND EINORDNUNG	3
II. ANMERKUNGEN ZUM VERORDNUNGSENTWURF	4
1. Sprache (§ 2).....	4
2. Kennzeichnung bestimmter Lebensmittel (§ 3)	4
3. Kennzeichnung loser Ware (§ 4).....	4
4. Änderung von Wortlauten nationaler Verordnungen	6

I. VORBEMERKUNG UND EINORDNUNG

Seit dem 13. Dezember 2014 gilt in großen Teilen die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, im Folgenden LMIV. Zudem gilt seit dem 1. April 2015 die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 zur Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch.

Daraus resultiert die Notwendigkeit, nationales Recht an die Vorgaben der LMIV anzupassen, mit der EU-Verordnung gleichlautendes oder ihr entgegenstehendes nationales Recht aufzuheben sowie ergänzende nationale Durchführungsvorschriften zu schaffen.

Den inhaltlichen Schwerpunkt des Verordnungsentwurfs bildet die EU-Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (im Folgenden LMIDV), die ergänzende Durchführungsvorschriften zur EU-Verordnung enthält. Die bisher geltende Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) und die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung werden aufgehoben. Der vorliegende Verordnungsentwurf soll an deren Stelle treten. Die Ausgestaltung nationaler Regelungsbefugnisse hinsichtlich der Information der Verbraucher über Lebensmittel ist von großer verbraucherpolitischer Relevanz und sollte nach Ansicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) stets an den Belangen und Bedürfnissen der Verbraucher ausgerichtet sein.

Bereits im Juli 2014 hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen Entwurf einer Verordnung zur Anpassung nationaler Vorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIVAV) vorgelegt, zu dem der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), insbesondere zu den enthaltenen Vorgaben zur Allergenkennzeichnung von loser Ware, Stellung genommen hat¹. Der Entwurf wurde jedoch vom BMEL wieder zurückgestellt, um durch eine Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung (im Folgenden VorLMIEV) zum Geltungsbeginn der Verordnung am 13.12.2014 Allergenkennzeichnung loser Ware fristgerecht zu regeln. Auch zu diesem Verordnungsentwurf hat der vzbv Stellung genommen².

Der vzbv bedankt sich beim BMEL für die Gelegenheit der Stellungnahme zum vorliegenden LMIVAV-Entwurf. Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf Artikel 1 der LMIVAV, die Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) sowie auf die Änderungen von Wortlauten diverser nationaler Verordnungen ab Artikel 3.

¹ <http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2014-07-31-Allergenkennzeichnung-LMIV-AnpassungsVO-Stellungnahme.pdf>

² <http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2014-11-18-Allergenkennzeichnung-Verordnungsentwurf-Lebensmittelinformationgesetz-Stellungnahme-2014-11-18.pdf>

II. ANMERKUNGEN ZUM VERORDNUNGS- ENTWURF

In Artikel 1 regelt die LMIDV im Rahmen der durch die LMIV eingeräumten mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnisse verschiedene Aspekte der Informationen der Verbraucher über Lebensmittel.

1. SPRACHE (§ 2)

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, dass Lebensmittel grundsätzlich in deutscher Sprache zu kennzeichnen sind, mit der Ausnahme von Lebensmitteln, die im Flugverkehr in den Verkehr gebracht werden. Diese können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache gekennzeichnet werden. Hierbei müssen jedoch Informationen zu Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen immer in deutscher Sprache erfolgen. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber den bislang geltenden Regeln der LMKV dar, die lediglich vorsah, dass durch eine Information in anderer Sprache die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird.

2. KENNZEICHNUNG BESTIMMTER LEBENSMITTEL (§ 3)

Die Angabe des Zutatenverzeichnisses bei Bier bleibt weiterhin obligatorisch. Allerdings ist eine EU-weit einheitliche Behandlung aller Lebensmittel und Getränke notwendig. Es sollte daher **für alle alkoholischen Getränke** – nicht nur für Bier – eine **obligatorische Angabe des Zutatenverzeichnisses** gelten. Gleiches gilt für eine verpflichtende Angabe von Nährwerten und Brennwert.

Um das Risiko des Verlustes bei der Käseproduktion durch Schimmelpilzkulturen zu minimieren, kann von Molkereien zur Oberflächenbehandlung der zugelassene Konservierungsstoff Natamycin E 235 eingesetzt werden. Bei Käsearten, bei denen Natamycin zum Einsatz gekommen ist, wird empfohlen, diesen einen halben Zentimeter von der Rinde abzuschneiden. Der vzbv plädiert daher dafür, dass der Hinweis „Kunststoffüberzug nicht zum Verzehr geeignet“ verallgemeinert wird durch einen Hinweis wie „Rinde nicht zum Verzehr geeignet“.

3. KENNZEICHNUNG LOSER WARE (§ 4)

Zunächst regelt §4 Absatz 1, dass Lebensmittel, die im Hinblick auf den unmittelbaren Verkauf vorverpackt und Endverbrauchern zur Selbstbedienung angeboten werden, wie bisher so gekennzeichnet werden müssen wie verpackte Lebensmittel. Es ist bedauerlich, dass der Gesetzgeber von einer verpflichtenden Nährwertangabe bei dieser Produktgruppe absieht, ist dies doch **für Verbraucher eine wesentliche und nicht selten entscheidungsrelevante Information beim Kauf von Lebensmitteln**.

Der vzbv kritisiert zudem, dass die oben genannte Kennzeichnungspflicht nicht für in der Verkaufsstätte angebotene Dauerbackwaren und Süßwaren gilt, welche im Hinblick auf den unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden. Hier ist laut vorliegendem Verordnungsentwurf die Unterrichtung über die Angaben „auf andere Weise“ zu gewährleisten, die Nährwertkennzeichnung ist hier ebenfalls nicht erforderlich.

Weiterhin sollte der Begriff „zum unmittelbaren Verkauf vorverpackt“ konkretisiert werden.

Die Art und Weise der Kennzeichnung von Stoffen und Erzeugnissen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, wurde vorläufig in der VorLMIEV geregelt. Diese wird

nun durch die Vorschriften des § 4, Absatz 3 und 4 LMIDV-Entwurf abgelöst, wobei die Vorgaben grundsätzlich beibehalten werden. Somit wurde aus Sicht des vzbv versäumt, wesentliche bestehende Mängel in der Verbraucherinformation über in höchstem Maße gesundheitsrelevante Bestandteile von loser Ware zu beheben. So hat der vzbv bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen zum LMIVAV-Entwurf vom Juli 2014 sowie zum VorLMIEV-Entwurf vom Dezember 2014 Kritik an den Vorschriften geübt.

Absatz 3 gibt zunächst die schriftliche Angabe der Allergeninformation vor und regelt die Art und Weise dieser Angabe. In der Praxis hat sich eine Vielzahl Fragen hinsichtlich der Auslegung einzelner Bestimmungen der LMIV und der VorLMIEV ergeben, wie zum Beispiel eine Sammlung der LAV-Arbeitsgruppe zeigt. Die deutlich werdenden Unklarheiten werden auch durch den nun vorliegenden LMIVAV-Entwurf nicht behoben. So zum Beispiel, ob in der Gastronomie die Allergenkennzeichnung den Einzelkomponenten einer Speise oder der Speise insgesamt zugeordnet werden können. Ein besonders praktisches Problem stellt die Interpretation in § 4 Abs. 3 Satz 5 dar, welcher regelt, dass die Angaben und Hinweise in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt oder undeutlich gemacht werden darf. In der Praxis werden diese Hinweise zum Beispiel an der Ladentür ausgehängen, oder der Aushang wird durch am Tresen anstehende Kunden verdeckt. Weggefallen ist zudem, dass der Blick nicht von den Hinweisen abgelenkt werden darf. Es handelt sich zwar hier um einen sehr interpretationswürdigen Wortlaut, doch stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage, wie deutlich auf die enthaltenen Allergene hingewiesen werden muss. Dies hat auch ein Marktcheck der Verbraucherzentrale Sachsen gezeigt³. **Hier ist die Erstellung von Guidelines zur Auslegung notwendig.**

Zudem führt es in der Praxis immer wieder zu Verwirrung bei Verbrauchern, wenn bei loser Ware Allergene in Speisekarten, Verzeichnissen oder Listen in unterschiedlicher Weise (a, b, c ... oder 1, 2, 3 oder intuitiv wie zum Beispiel M für Milch, So für Soja) angegeben werden. **Eine diesbezügliche Ergänzung, die Art der Angabe von Allergenen festzuschreiben, ist daher sinnvoll.**

Absatz 4 lässt zudem die mündliche Information zu und enthält die geltenden Vorgaben. Aus Verbrauchersicht ist eine mündliche Auskunft grundsätzlich abzulehnen. Denn im regulären Betriebsablauf von Handel und Gastronomie gefährdet eine hohe Anzahl potenzieller Fehlerquellen, etwa eine unzureichende oder fehlende Kommunikation zwischen Küchen- und Bedienpersonal oder Backstuben- und Verkaufspersonal, die Richtigkeit der Information, die an den Verbraucher gegeben wird. Es kann daher nicht in jedem Fall von der fehlerfreien Auskunftsfähigkeit des Personals in der Praxis ausgegangen werden. **Der vzbv kritisiert daher die weiterhin auch im Regelfall bestehende Möglichkeit zur mündlichen Information im Rahmen des vorliegenden Verordnungsentwurfs.**

Nach wie vor unklar ist darüber hinaus, **wie eine solche Dokumentation für den Verbraucher verständlich aufgearbeitet sein sollte.** Hier wäre ein Leitfaden für die Unternehmen hilfreich, um eine einheitliche Form der Dokumentation zu erreichen.

Auch enthält der Verordnungsentwurf keinen Hinweis darauf, wie lange Unternehmen die Dokumentation für die Behörden aufbewahren müssen. **Der vzbv fordert eine verpflichtende Aufbewahrung von mindestens vier Wochen.**

³ <http://www.verbraucherzentrale-sachsen.de/unbeschwert-einkaufen-als-allergiker-->

Der Verordnungsentwurf sieht eine mündliche Auskunft über lose Ware auf Nachfrage durch den Lebensmittelunternehmer oder durch Personal, das über die Verwendung der betreffenden Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe hinreichend unterrichtet ist, vor. Es ist daher ein Versäumnis, dass im Verordnungsentwurf keine Schulungspflicht für Personal in Gastronomie und Handel vorgesehen ist. **Der vzbv setzt sich für eine verpflichtende Schulung des Personals in Gastronomie und Handel zu allergenen Zutaten und Verarbeitungsstoffen ein.** Dies kann etwa im Rahmen der Hygieneschulung stattfinden.

4. ÄNDERUNG VON WORTLAUTEN NATIONALER VERORDNUNGEN

Um der unionsrechtlichen Pflicht nachzukommen, dem Unionsrecht formal entgegenstehendes nationales Recht aufzuheben, wird geregelt, dass Bestimmungen der genannten vier deutschen Milchproduktverordnungen (Käseverordnung, Butterverordnung, Konsummilch-Kennzeichnungsverordnung und Milcherzeugnisverordnung), der Diätverordnung, der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel und der Fertigpackungsverordnung nicht mehr anzuwenden sind, soweit ihnen Bestimmungen des Lebensmittel-Informationsrechts der Europäischen Union entgegenstehen.

Für die Praktikabilität der Anwendung dieser Regelungen sind solch allgemeine Geltungsbestimmungen äußerst ungeeignet. Es entstehen durch sie vor allem Unklarheiten darüber, unter welchen Bedingungen die genannten Verordnungen weiterhin Anwendung finden sollen oder die Bestimmungen der LMIV Vorrang haben sollen.